

**Benutzungsordnung über die Vergabe von Räumen
für Familienfeiern im Familienraum Vollmarshausen
der Gemeinde Lohfelden**

(i.d. Fassung der Änderung v. 16.11.1998 und der Euro-Artikel-Ordnung vom 30.4.2001)

§ 1

Überlassung von Räumen

Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung werden den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Lohfelden für private Familienfeiern überlassen.

§ 2

Zuständigkeit

1. Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen ist der Gemeindevorstand. Er entscheidet auch über Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung.
2. Anmeldungen können nur bei der Kämmerei der Gemeinde Lohfelden erfolgen.
3. Es wird ein Veranstaltungskalender geführt. Der Eingang der Anmeldung einer Veranstaltung ist für die Berücksichtigung maßgebend. Anmeldungen werden frühestens 1 Jahr im voraus angenommen.
4. In jedem Fall ist vor Beginn einer Veranstaltung ein Überlassungsvertrag mit dem Gemeindevorstand abzuschließen.
5. Findet eine angemeldete Veranstaltung nicht statt, muß diese mindestens 14 Tage vorher abbestellt werden. Andernfalls erhebt die Gemeinde Lohfelden für entstandene Kosten eine Verwaltungsgebühr in Höhe von €50,--.
6. Ein Rechtsanspruch für die Überlassung der Räume besteht solange nicht, wie kein Überlassungsvertrag abgeschlossen ist.
7. Die angemieteten Räume stehen zur erstmaligen Benutzung ab 10.00 Uhr, bis längstens 9.00 Uhr des darauffolgenden Tages, zur Verfügung.

§ 3

Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren betragen für den 1. Tag gemäß § 2 Abs. 7 (einschl. aller Nebenkosten)
 - a) für Familienfeiern € 125,--
 - b) für Trauerfeiern € 40,--

Bei Nutzung der Räumlichkeiten für Familienfeiern an Folgetagen wird ein Betrag von je €50,-- erhoben.

2. Die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 a ist spätestens 7 Tage bzw. nach Absatz 1 b 1 Tag vor Beginn der Veranstaltung fällig.
3. Für die Benutzung des Geschirres, die Reinigung der Tischdecken und eventuell erforderlicher Nachreinigungsarbeiten ist eine Kautionshöhe von €125,-- zu hinterlegen.

§ 4

Besondere Benutzungsbestimmungen

1. Der Benutzer (Unterzeichner des Überlassungsvertrages) ist nicht berechtigt seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten und den Weisungen der Hausmeister/innen zu folgen.
3. Der Benutzer übt während der Mietdauer das Hausrecht in den gemieteten Räumen aus. Er ist für die Ordnung in den Räumen und den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
4. Fahrräder, Mopeds sowie Haustiere dürfen nicht mit in das Gebäude gebracht werden.
5. Der Benutzer hat nach der Veranstaltung die Reinigung des Geschirrs, der Küche und des Raumes (letzterer besenrein) vorzunehmen.

Das Geschirr ist vor bzw. nach der Veranstaltung ordnungsgemäß zu übernehmen bzw. zu übergeben.

Für zerbrochenes bzw. verlorengegangenes Geschirr ist Ersatz in Geldwert zu leisten.

Für die Reinigung können auch die Dienste der Hausmeister/innen in Anspruch genommen werden.

Die Entgeltleistung für diese Dienste muß mit den Hausmeistern/innen vereinbart werden.

6. Die technischen Einrichtungen des Familienraumes (Heizung, Belüftung, Beleuchtung usw.) werden ausschließlich durch die Hausmeister/innen bedient.
7. Die Personenzahl ist auf 150 beschränkt.
8. Die Bestimmungen der Polizeiordnung über die Bekämpfung des Lärmes sind einzuhalten.

Auf die umgebende Wohnbebauung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Insbesondere in den Sommermonaten ist bei geöffneten Fenstern die Darbietung von Musik untersagt.

9. Fundsachen sind bei den Hausmeistern/innen abzugeben.
10. Das Poltern anlässlich von Hochzeiten ist in und vor der Gemeinschaftseinrichtung ist nicht gestattet.
11. Die Sperrzeit für Familienfeiern ist 1.00 Uhr.

Auf Antrag kann in begründeten Fällen hiervon abgewichen werden.

12. Der Behindertenparkplatz vor der Einrichtung ist nur für diesen Zweck zugelassen.

Außer den noch vorhandenen zwei Stellplätzen vor der Einrichtung stehen im Nahbereich weitere Stellplätze neben der Einfahrt zum Feuerwehrgerätehaus, Brunnenstr. 15, sowie in Gehabstand vor der Turnhalle (s. beigefügten Plan) zur Verfügung.

Bitte weisen Sie Ihre Gäste auf die Einhaltung der Halteverbote in der Brunnenstraße sowie vor dem Feuerwehrgerätehaus (die Ein- und Ausfahrt für Feuerwehrfahrzeuge ist unbedingt freizuhalten) hin.

Parken vor der Gaststätte ist Nutzern des Familienraumes nicht gestattet.

§ 5 Haftung

1. Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers.

Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen und Sachschäden und verpflichtet sich, den Vermieter (Gemeindevorstand) von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gestellt werden.

Der Benutzer hat für den Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung des Inventars und der Einrichtungsgegenstände während des Mietverhältnisses Ersatz zu leisten.

Desgleichen haftet er für Schäden an den gemeindlichen Räumen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn höhere Gewalt vorliegt.

2. Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf die Gefahr des Benutzers in den überlassenen Räumen.
Die mitgebrachten Gegenstände sind mit Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

§ 6 Dekorationen, Aufbauten, Brandschutz

1. Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch den Vermieter erfolgen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.

Die Art der Dekorationen, Aufbauten usw. ist vor der Anbringung im Überlassungsvertrag schriftlich festzulegen.

Ebenfalls ist hierin festzulegen, ab wann sie angebracht oder aufgestellt und zu welchem Zeitpunkt diese entfernt werden müssen.

Es dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden.

2. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer ist in sämtlichen Räumen untersagt.

Die Bestimmungen über den Brandschutz sind genau zu beachten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lohfelden, 19. September 1994

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lohfelden

Bernhard Blank
Bürgermeister